GEMEINDE EGENHOFEN

Landkreis Fürstenfeldbruck

15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

ERWEITERUNG DES KINDERGARTENS EGENHOFEN

Fassung vom 18.07.2022

Projektnummer: 22012

OPLA
BÜROGEMEINSCHAFT FÜR ORTSPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung: MS

INHALTSVERZEICHNIS

A) PLANZEICHNUNG 3

B) BEGRÜNDUNG 4

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung 4
2. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange....4
3. Beschreibung des Planbereiches 6
4. Darstellung im Flächennutzungsplan 8
5. Übergeordnete Planungen 8

C) UMWELTBERICHT 10

1. Grundlagen 10
2. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung 10
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante") 15
4. Ausgleichsbedarf 15
5. Alternative Planungsmöglichkeiten 15
6. Beschreibung der Methodik 15

D) VERFAHRENSVERMERKE 17

A) PLANZEICHNUNG

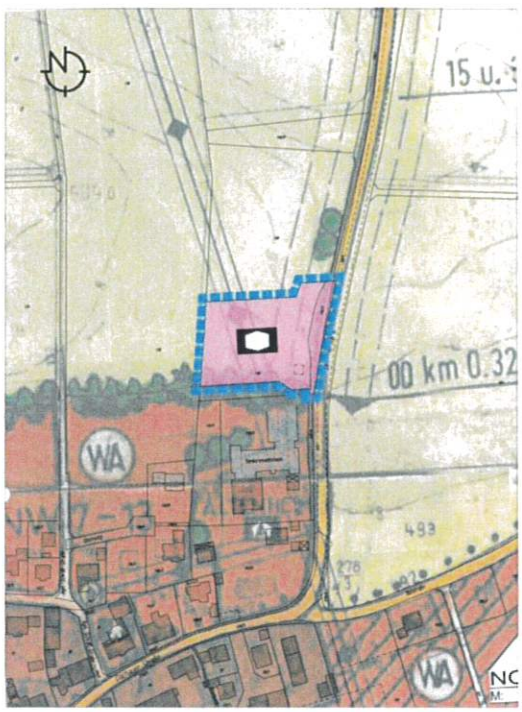

wirksamer Flächennutzungsplan, Maßstab 1:5.000

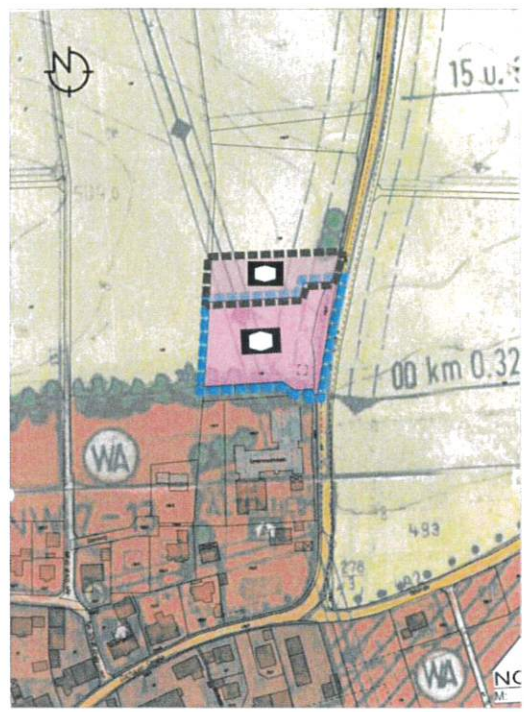

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Maßstab 1:5.000

Darstellungen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Flächen für Gemeinbedarf: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer provisorischen Erweiterung des Kindergartens in Egenhofen geschaffen werden. Es ist geplant ein Gebäude in Containerbauweise zu errichten, das für die nächsten 24 Monate genutzt werden soll, wobei die Flächennutzungsplan-Änderung dauerhaft Bestand hat und die Fläche für Gemeinbedarf auch über den Zeitraum von 24 Monaten hinaus im Flächennutzungsplan verankert bleibt.

Das Gebiet des Vorhabens liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Derzeit steht der Genehmigungsfähigkeit der Errichtung des Kindergartens die Darstellung im Flächennutzungsplan entgegen.

2. HINWEISE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

2.1 Denkmalschutz

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist mit Schreiben vom 11.02.2022 auf die Regelungen des Denkmalschutzes hin:

„Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen gemäß Art. 8 BayDSchG, der Meldepflicht. Alle Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) oder dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden."

2.2 20-kV-Freileitung

Im Änderungsbereich befinden sich von der Bayernwerk Netz GmbH betriebene Versorgungseinrichtungen. Das bestehende Mittelspannungskabel ist durch eine Dienstbarkeit gesichert. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit dem Einverständnis der Bayernwerk Netz GmbH möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Auskünfte zur Lage der Versorgungsanlagen können online über das Planauskunftsportal eingeholt werden:

https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

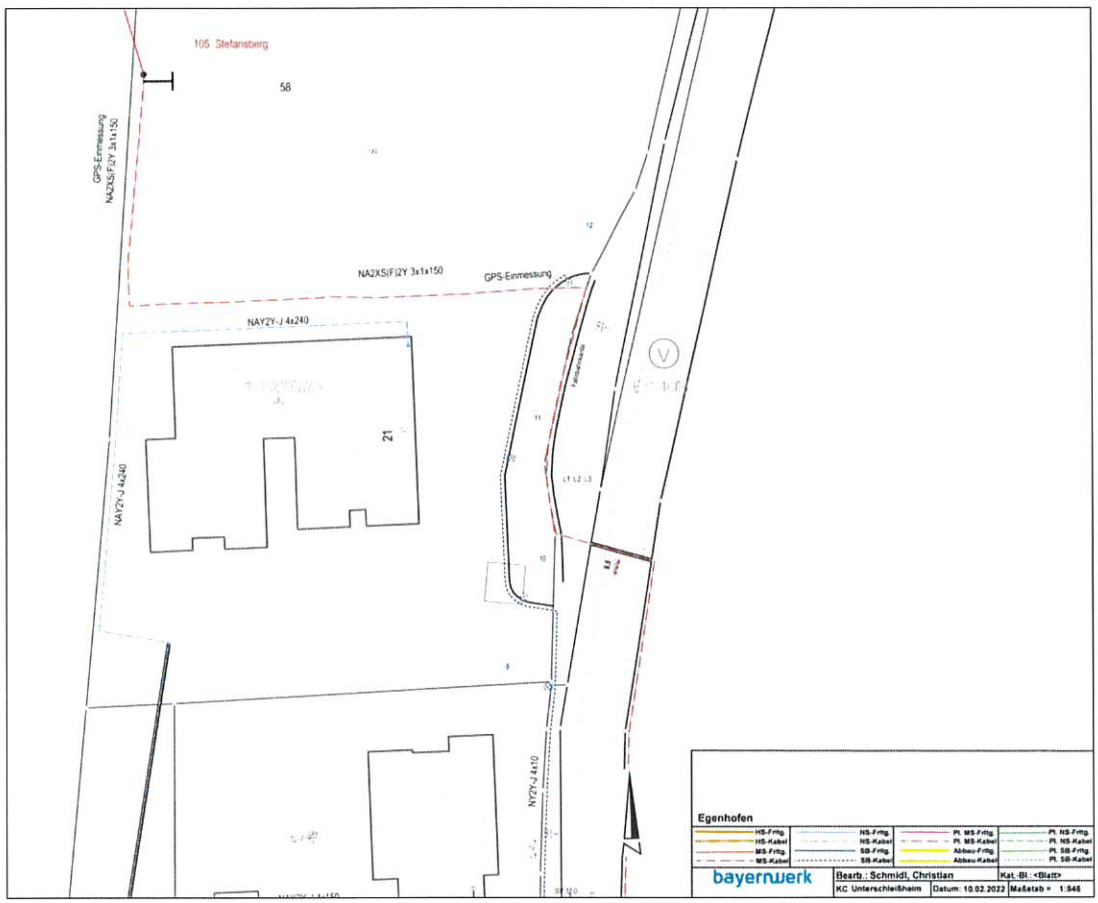

Abb. 1: Lage der Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH, unmaßstäblich

2.3 Landwirtschaft

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck weist mit Schreiben vom 10.03.2022 auf folgende Belange der Landwirtschaft hin:

„Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen und Betriebe unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbeeinträchtigung während der Erntezeit, der Bewirtschaftung der Flächen oder weiterer landwirtschaftlichem Fahrverkehr auch vor 6 Uhr morgens und nach 22 Uhr zu rechnen ist. Die klimatischen Entwicklungen zeigen, dass die Bewirtschaftungs-, Ernte- und Rüstarbeiten nicht mehr den bisherigen Gegebenheiten unterliegen, weshalb auch hier mit nicht mehr im Vorfeld planbaren zeitlichen Verschiebungen zu rechnen ist.

Durch die Baumaßnahme mit umgrenzender Bepflanzung dürfen keine Nachteile für den Eigentümer/ bzw. Bewirtschafter der umliegenden Feldstücke entstehen. Ergeben sich durch die Bebauung und der Eingrünung mit Bäumen (Schattenwurf) Ertragseinbußen – so sind diese auszugleichen. Die Bepflanzung entlang des Plangebietes muss ordnungsgemäß gepflegt ggf. zurückgeschnitten werden, um eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ermöglichen. Bei der Anpflanzung von Bäumen ist auf ausreichend Abstand zu achten, um eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes zu vermeiden."

3. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHES

3.1 Lage im Raum

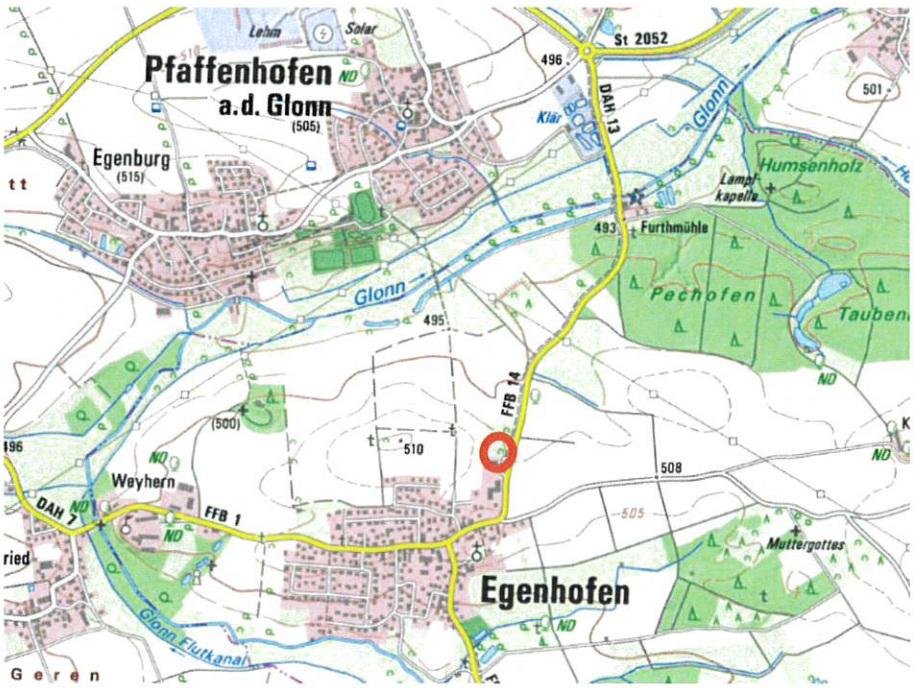

Abb. 2: Lage in der Gemeinde, unmaßstäblich (© 2022 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Der Änderungsbereich weist eine Fläche von ca. 2.000 m² auf und liegt am nördlichen Ortsrand von Egenhofen, westlich der Dachauer Straße (Kreisstraße FFB 14).

3.2 Bestandssituation (Topografie und Vegetation)

Das Gelände ist relativ eben und liegt auf einer mittleren Höhe von 505,7 m ü. NHN. Derzeit wird es von einer Baumschule genutzt. Es befindet sich Bestand junger Tannen auf der Fläche (Weihnachtsbaumkultur). Die Eingrünung nördlich des Bestandsgebäudes liegt südlich des Änderungsbereichs.

Abb. 3: Luftbild vom Plangebiet mit Darstellung des Änderungsbereiches, o. M. (© 2022 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Abb. 4: Blick ins Plangebiet von Osten

3.3 Planungsalternativen

Der Kindergarten ist ein wichtiger Baustein in der Versorgung der Gemeinde mit sozialer Infrastruktur. Die Kapazität ist allerdings nicht mehr ausreichend. Um den Bedarf an Betreuungsplätzen kurzfristig decken zu können, ist eine Erweiterung am bestehenden Standort sinnvoll, da hier bereits bspw. Anlagen für den ruhenden Verkehr oder auch die erforderlichen Mehrzweckräume im Bestandsgebäude vorhanden sind. Die erforderliche Flächeninanspruchnahme ist demnach gering. Eine alternative Planungsmöglichkeit stellt sich nicht.

4. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Egenhofen ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Südlich grenzt eine Gemeinbedarfsfläche an. Die nachrichtlich übernommene Hochspannungsleitung sowie die dargestellten Bäume (außerhalb des Änderungsbereichs) sind in der Realität nicht vorhanden.

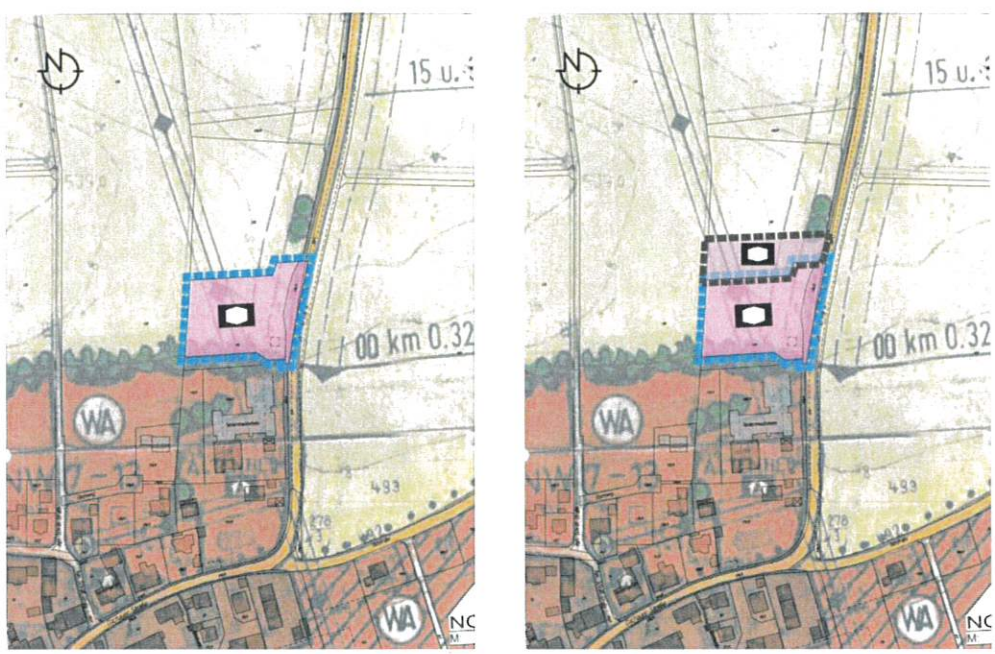

Abb. 5: links: wirksamer Flächennutzungsplan; rechts: 15. Änderung des Flächennutzungsplans; o.M.

Zieldarstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine „Fläche für Gemeinbedarf: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen". Diese dient der Erweiterung des bestehenden Gemeinbedarfsstandortes in Richtung Norden.

5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013/2018/2020 (Lesefassung))

Die Gemeinde Egenhofen befindet sich im Allgemeinen ländlichen Raum und gehört dem Landkreis Fürstenfeldbruck der Region München an (vgl. Auszug LEP Strukturkarte).

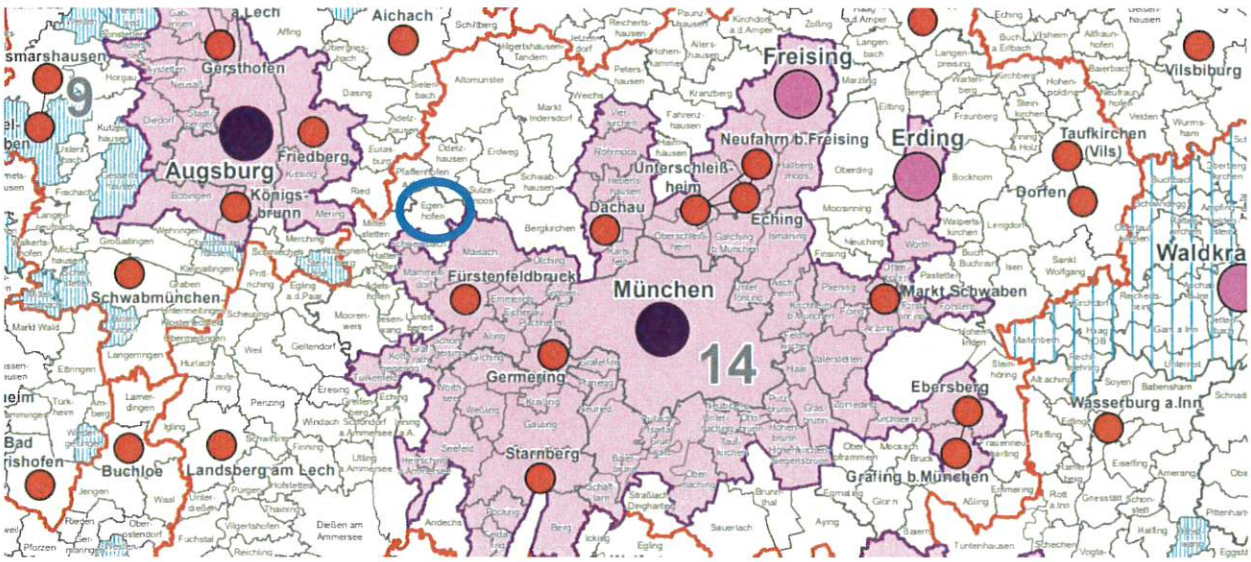

Abb. 6: Ausschnitt aus der Strukturkarte des LEP 2020 (Stand Karte: 01. März 2018)

Folgende Ziele und Grundsätze sind für die Planung u.a. von Bedeutung:

Raumstruktur

- Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann [...] (2.2.5 (G)).

Siedlungsstruktur

- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...] (3.3 (Z)).

Soziale und kulturelle Infrastruktur

- Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (8.1 (Z)).
- Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. (8.3.1 (Z)).

Die Regierung von Oberbayern teilt mit Stellungnahme vom 11.02.2022 mit:

„Der Bedarf für die Neudarstellung ist in der Begründung beschrieben. Die Planungen können dazu beitragen, dass Kinderbetreuungsangebote in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorgehalten werden (LEP 8.3.1 (Z)). **Die Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen**."

5.2 Regionalplan der Region München (RP 14)

Im Regionalplan der Region München ist die Gemeinde Egenhofen ohne besondere raumstrukturelle Ziele dargestellt. Dem Grundsatz 1.4, wonach bestehende und zu schaffende Infrastrukturen effektiv genutzt werden sollen, wird mit der Planung entsprochen.

C) UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

1. GRUNDLAGEN

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Im Zuge der Planung soll eine im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Fläche künftig als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt werden, um die Zulässigkeit einer Erweiterung des bestehenden Kindergartens zu ermöglichen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Als Grundlage zur Bewertung der Planung dienen die Naturschutzgesetze (BayNatSchG etc.), die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung, das Landesentwicklungsprogramm Bayern, der Regionalplan der Region Augsburg, der Flächennutzungsplan und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ordnet das Gebiet dem Bereich „Allgemeiner ländlicher Raum“ zu.

Der Regionalplan der Region München (RP 14) trifft für den Änderungsbereich keine naturschutzfachlichen Aussagen.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Osten, entlang der Kreisstraße sind zwei Einzelbäume dargestellt (außerhalb des Änderungsbereichs), die in der Realität nicht vorhanden sind.

Schutzgebiete und Biotope

Im Plangebiet gelten keine Schutzgebietsverordnungen des Landschafts- und Naturschutzes. Biotope sind nicht betroffen.

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen

während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Die Flächen werden derzeit überwiegend durch eine Baumschule genutzt. Es sind Grünstrukturen als Tannen vorhanden (Weihnachtsbaumkultur). Aufgrund der gartenbaulichen Nutzung sind keine geeigneten Habitate für besonders geschützte Arten vorhanden.

Amtlich kartierte Biotope sind nicht vorhanden.

Das Bayerische Arten- und Biotopschutzprogramm trifft keine Aussagen über den Änderungsbereich.

Auswirkungen

Aufgrund der Planung müssen die Gehölzstrukturen weichen. Diese stellen jedoch kein artschutzfachlich hochwertiges Habitat dar.

Bewertung:

Es ist insgesamt von einer **geringen Erheblichkeit** für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auszugehen.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Der Änderungsbereich stellt sich als intensiv gartenbaulich genutzte Fläche dar (Weihnachtsbaumkultur).

Es liegen keine Bodenschätzungsdaten zur Bodenbewertung vor. Im Umfeld befindet sich Ackerland. Auf dieser Grundlage kann eine Bodenschätzung vorgenommen werden.

Bodenbewertung anhand der Bodenschätzungsdaten

Angaben Bodenschätzung	
Kulturart	Ackerland
Bodenart	Stark lehmiger Sand(SL)
Zustands- / Bodenstufe	3
Entstehungsstufe / Klimastufe / Wasserverhältnisse	D
Boden- / Grünlandgrundzahl	56
Acker- / Grünlandzahl	54
sonstiges	

Bewertbare Bodenteilfunktionen	**Bewertungsklasse**
Standortpotential für natürliche Vegetation	3
Retentionsvermögen	4
Rückhaltevermögen für Schwermetalle	4
Ertragsfähigkeit	3
MITTELWERT	**3,5**
BEWERTUNGSERGEBNIS	

Die Bodenbewertung ergibt eine hohe Schutzwürdigkeit des Standortes (Umfeld).

Auswirkungen:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Abrundung des Siedlungszusammenhangs und damit verbundene, zusätzliche Versieglung ermöglicht. Bodeneinträge sind durch die geplanten Nutzungen nicht zu erwarten. Die gartenbauliche Nutzung kann nicht mehr stattfinden.

Bewertung:

Da der Änderungsbereich eine geringe Größe hat und an einen vorhandenen, gut erschlossenen Gemeinbedarfsstandort angrenzt, ist von einer **geringen Erheblichkeit** für das Schutzgut Boden auszugehen.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet wird derzeit gartenbaulich genutzt (Weihnachtsbaumkultur). Direkt angrenzend befindet sich eine bestehende Gemeinbedarfseinrichtung (Kindergarten) mit Erschließungsflächen.

Auswirkungen:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Abrundung des Siedlungszusammenhangs ermöglicht. Eine Inanspruchnahme von Flächen im faktischen Außenbereich wird in geringem Maße ermöglicht, wobei eine Flächeninanspruchnahme andernorts (bspw. nicht im direkten räumlichen Zusammenhang mit einem Gemeinbedarfsstandort) vermieden werden kann.

Bewertung:

Da der Änderungsbereich eine geringe Größe hat und an einen vorhandenen, gut erschlossenen Gemeinbedarfsstandort angrenzt, ist von einer **geringen Erheblichkeit** für das Schutzgut Fläche auszugehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

Im Plangebiet ist aufgrund der gartenbaulichen Nutzung eine Versickerung des Niederschlagwassers derzeit möglich. Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Angaben zur Höhe des Grundwassers liegen nicht vor.

Auswirkungen:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Abrundung des Siedlungszusammenhangs ermöglicht. Eine Inanspruchnahme von Flächen im faktischen Außenbereich und damit zusätzliche Versiegelung wird in geringem Maße ermöglicht, wobei eine Flächeninanspruchnahme andernorts (bspw. nicht im direkten räumlichen Zusammenhang mit einem Gemeinbedarfsstandort) vermieden werden kann.

Bewertung:

Da der Änderungsbereich eine geringe Größe hat und an einen vorhandenen, gut erschlossenen Gemeinbedarfsstandort angrenzt, ist von einer **geringen Erheblichkeit** für das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme:

Kleinklimatisch gesehen fungiert die Fläche derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet mit positiven Effekten für die umgebende Bebauung. In direkter Nachbarschaft befinden sich in nach Westen, Norden und Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Auswirkungen:

Die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet geht bei baulicher Nutzung verloren. Eine geringe Zunahme an Luftschadstoffbelastungen (Feinstaub- und Abgasbelastung) kann aufgrund der zu erwartenden Neubebauung angenommen werden. Diese ist in Relation zur bestehenden Bebauung und Nutzung untergeordnet. Belüftungsbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Bewertung:

Da der Änderungsbereich eine geringe Größe hat und an einen vorhandenen, gut erschlossenen Gemeinbedarfsstandort angrenzt, ist von einer **geringen Erheblichkeit** für das Schutzgut Klima / Luft auszugehen.

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

Der Planungsbereich hat keine besondere Bedeutung für die Naherholung.

Emissionen von den derzeitigen Flächen gehen im Bestand von der im Plangebiet befindlichen gartenbaulichen Nutzung aus.

Auswirkungen:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Abrundung des Siedlungszusammenhangs und Erweiterung des bestehenden Gemeinbedarfsstandorts ermöglicht. Eine geringe Zunahme an Verkehr ist zu erwarten. Es wird keine an Wohngebiete heranrückende Bebauung ermöglicht.

Bewertung:

Es ist von einer **geringen Erheblichkeit** für das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsausgang von Egenhofen. Eine Blickbeziehung des Standortes ist vor allem von Norden für Verkehrsteilnehmer auf dem Radweg bzw. der Kreisstraße gegeben.

Auswirkungen:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Erweiterung des Gemeinbedarfsstandortes ermöglicht. Es wird hierdurch eine zusätzliche Versieglung und bauliche Überprägung am nördlichen Ortsrand ermöglicht. Aufgrund der geringen Größe der neu ausgewiesenen Baufläche und der direkten Anbindung an einen bestehenden Standort ist die vorliegende Planung von tendenziell geringerer Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.

Bewertung:

Es ist von einer **geringen Erheblichkeit** für das Schutzgut Landschaft auszugehen.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind.

Im Änderungsbereich bzw. in dessen Nähe befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale.

Auswirkungen:

Es ist von **keinen Auswirkungen** auf das Schutzgut Kulturgüter und Bodendenkmäler auszugehen.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Da die Planung lediglich geringe Abrundung des Siedlungszusammenhangs zum Ziel hat, die keine schädlichen Umweltwirkungen erwarten lassen, sind keine Wechselwirkungen der Schutzgüter zu erkennen.

Im Umfeld des Plangebiets sind keine raumbedeutsamen Planungen bekannt, weshalb eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete nicht gegeben ist.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE")

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin intensiv gartenbaulich genutzt wird. Die Erweiterung des bestehenden Gemeinbedarfsstandortes hätte an anderer Stelle zu erfolgen.

Bei Verzicht auf die vorliegende Bauleitplanung wäre eine Flächeninanspruchnahme an anderem Ort erforderlich.

4. AUSGLEICHSBEDARF

Der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf wird in der Regel anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung ermittelt.

Dieser ist auf folgenden Ebenen (Baugenehmigungsverfahren) zu ermitteln, festzulegen und zu erbringen.

5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Kindergarten ist ein wichtiger Baustein in der Versorgung der Gemeinde mit sozialer Infrastruktur. Die Kapazität ist allerdings nicht mehr ausreichend. Um den Bedarf an Betreuungsplätzen kurzfristig decken zu können, ist eine Erweiterung am bestehenden Standort sinnvoll, da hier bereits bspw. Anlagen für den ruhenden Verkehr oder auch die erforderlichen Mehrzweckräume im Bestandsgebäude vorhanden sind. Die erforderliche Flächeninanspruchnahme ist demnach gering. Die ermittelten Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort durch Vorbelastungen verhältnismäßig niedrig. Eine alternative Planungsmöglichkeit stellt sich nicht.

6. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplans, eigener Erhebung vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc.

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Stand vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Stand vom 07. August 2013
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Egenhofen
- Regionaler Planungsverband München: Regionalplan Region München (RP 14)
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020
- eigene Erhebung

D) VERFAHRENSVERMERKE

1) Die Gemeinde hat in der Sitzung am 06.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

2) Für den Vorentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 07.02.2022 hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.02.2022 bis einschließlich 17.03.2022 stattgefunden.

3) Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 04.04.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.05.2022 bis einschließlich 13.05.2022 öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde am 28.04.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

4) Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 18.07.2022 die 15. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.07.2022 festgestellt.

   Egenhofen, den ... ...

   .....

   Martin Obermeier, 1. Bürgermeister (Siegel)

5) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat die 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom ... ... AZ ... ... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

   .....

   (Siegel)

6) Ausgefertigt

   Egenhofen, den ... ...

   .....

   Martin Obermeier, 1 Bürgermeister (Siegel)

7) Die Erteilung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Egenhofen wurde am ... ... gem. § 6 Abs. 5 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Egenhofen, den ... ...

.....

Martin Obermeier, 1. Bürgermeister (Siegel)